

Tippgebervereinbarung

zwischen

Cennet Abs Immobilien GmbH

Königsallee 27

40212 Düsseldorf

– nachfolgend „Makler“ –

und

Tippgeber

Name: _____

Adresse: _____

– nachfolgend „Tippgeber“ –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

(1) Der Tippgeber übermittelt dem Makler Hinweise („Tipps“) zu Immobilien, bei denen ein Verkaufsinteresse besteht. Dazu übermittelt der Tippgeber schriftlich die Anschrift, ggfls. E-Mail und Telefonnummer des potentiellen Verkäufers sowie die vollständige Anschrift des zu verkaufenden Objekts.

(2) Ziel ist die Vermittlung eines Kaufvertrages über die genannte Immobilie durch den Makler. Idealerweise und um die Erfolgschancen zu erhöhen, informiert der Tippgeber den potentiellen Verkäufer, dass der Makler den Kontakt zu ihm aufnehmen wird.

(3) Die Hinweise und Fragebögen auf den nachfolgenden Seiten sind Bestandteil der Vereinbarung

§ 2 Anspruch auf Tippgeberprovision

(1) Der Tippgeber erhält eine Provision in Höhe von **10 % der vom Makler tatsächlich vereinnahmten Maklercourtage** (netto), sofern

- für die Immobilie oder das Grundstück noch kein öffentliches Inserat besteht
- die Immobilie nicht zur Versteigerung ansteht und keinem anderen Maklerbüro angeboten wird.
- aufgrund des Tipps ein notariell beurkundeter Kaufvertrag zustande kommt und
- der Makler die Courtage vollständig erhalten hat.

(2) Ein Provisionsanspruch besteht **nur bei Ursächlichkeit des Tipps**, d. h. wenn dem Makler Objekt und Verkäufer zum Zeitpunkt des Tipps noch nicht bekannt waren.

(3) Kommt kein Verkauf zustande oder erhält der Makler keine Courtage, besteht kein Provisionsanspruch.

(4) Ihre eigene Immobilie oder die Immobilie des Lebenspartners kann nicht als Tipp angenommen werden.

(5) Bei mehreren Tippgebern zum selben Objekt gilt: Berücksichtigt wird ausschließlich der erste vollständig eingereichte und von uns bestätigte Hinweis.

§ 3 Fälligkeit und Abrechnung

(1) Die Tippgeberprovision wird nach erfolgreichem Verkauf **14 Tage nach Zahlungseingang der Maklercourage** beim Makler fällig.

(2) Die Auszahlung erfolgt per Überweisung auf das vom Tippgeber angegebene Konto.

(3) Sollte der Tippgeber nachweislich zum Ausweis der Mehrwertsteuer verpflichtet sein, ist das benannte Beteiligungshonorar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu berechnen.

(3) Der Tippgeber ist selbst für die ordnungsgemäße **steuerliche Behandlung** der Einnahmen verantwortlich.

§ 4 Pflichten des Tippgebers

(1) Der Tippgeber sichert zu, dass

- die Weitergabe der Daten rechtlich zulässig ist,
- insbesondere eine Einwilligung des Eigentümers zur Kontaktaufnahme durch den Makler vorliegt.

(2) Der Tippgeber tritt nicht als Makler auf und führt keine Vertragsverhandlungen.

§ 5 Datenschutz

(1) Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze (insb. DSGVO).

(2) Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrags verwendet werden.

§ 6 Haftung

Der Tippgeber haftet nicht für das Zustandekommen oder den Inhalt des Kaufvertrags, sofern kein vorsätzlich falscher Tipp gegeben wurde.

§ 7 Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung gilt für den jeweils konkret benannten Tipp und endet automatisch nach Abschluss oder endgültigem Scheitern der Vermittlung.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam.

(3) Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Maklers.

Ort, Datum

Cennet Abs Immobilien GmbH

Tippgeber

Hinweise und Tippgeberfragebogen

Empfehlen lohnt sich – werden Sie Tippgeber und wir bedanken uns mit 10% unserer Courtage

Kennen Sie jemanden, der eine Immobilie verkaufen möchte? Dann können Sie von unserem Tippgeber-Programm profitieren. Für jeden erfolgreich vermittelten Verkaufsauftrag erhalten Sie **10 % unserer Maklercourtage** – einfach, transparent und ohne Aufwand für Sie.

Damit wir Ihren Tipp vergüten können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Objekt ist uns bislang noch nicht bekannt gemacht worden.
- Für die Immobilie oder das Grundstück besteht noch kein öffentliches Inserat.
- Die Tippgeberprovision wird von uns bei Meldung des Tipps bestätigt. Wir treffen darüber eine schriftliche Vereinbarung mit Ihnen.
- Ihre eigene Immobilie oder die Immobilie des Lebenspartners, Ihr eigenes Grundstück oder das Grundstück des Lebenspartners kann nicht als Tipp angenommen werden.
- Bei mehreren Tippgebern zum selben Objekt gilt: Berücksichtigt wird ausschließlich der erste vollständig eingereichte und von uns bestätigte Hinweis.

So funktioniert es

1. **Tipp geben:** Sie informieren uns über eine Person, die Ihre Immobilie oder ein Grundstück verkaufen möchte – natürlich nur mit deren Einverständnis.
2. **Wir nehmen Kontakt auf:** Wir stellen unser Maklerbüro vor und prüfen, ob tatsächlich ein Verkaufsinteresse besteht.
3. **Verkaufsauftrag kommt zustande:** Entscheidet sich der Eigentümer für eine Zusammenarbeit, beginnt unsere Vermarktung.
4. **Verkauf erfolgt – Sie erhalten Ihre Tippgeberprovision:** Nach erfolgreicher Transaktion zahlen wir Ihnen **10 % unserer Netto-Maklercourtage** sofort aus.

Datenfragebogen – Tippgeber

Persönliche Daten

- Vor- und Nachname:
- Geburtsdatum (optional):
- Anschrift:
- Telefon:
- E-Mail:

Bankverbindung

- Kontoinhaber:
- IBAN:
- BIC:

Steuerliche Angaben

- Tätigkeit als Privatperson ☐ / Gewerblich ☐
- Steuernummer (falls gewerblich):

Datenfragebogen – Immobilie

Allgemeine Angaben

- Objektart (EFH, MFH, ETW, etc.) / Grundstücksart:
- Adresse der Immobilie/ des Grundstückes:

Eigentümer

- Name Eigentümer:
- Telefon:
- E-Mail:
- Ist der Eigentümer über die Kontaktaufnahme informiert? ☐ Ja ☐ Nein

Verhältnis potentieller Verkäufer und Tippgeber

- Familie ☐
- Befreundet ☐
- Nachbarn ☐

Sonstiges / Hinweise

Erklärung

☐ Ich bestätige, dass mir die Zustimmung des Eigentümers zur Weitergabe der Daten vorliegt.

☐ Ich habe den Tippgebervertrag gelesen und akzeptiert.

Ort, Datum, Unterschrift Tippgeber
